

Satzung über die Gebühren für die Samtgemeindebücherei Bodenwerder-Polle (Gebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzerausweis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| (1) Für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises | 0,00 € |
| (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust | 2,00 € |

§ 2 Benutzungsgebühren

Für das Ausleihen von Medien, ausgenommen Fernleihe, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Säumnisgebühren

Medien sind bis zu 3x verlängerbar, sofern sie nicht vorbestellt sind. Nach Ablauf der Ausleihfrist, besteht die Möglichkeit ausgeliehene Medien innerhalb von zwei Wochen zu verlängern. Wird diese Frist versäumt, werden folgende Gebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist erhoben:

- | | |
|---|--------|
| (1) Für das Überschreiten der Leihfrist für Erwachsene
(je Medium und angefangene Woche) | 0,50 € |
| (2) Für das Überschreiten der Leihfrist für Kinder und
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
(je Medium und angefangene Woche) | 0,25 € |

Das Mahnverfahren erfolgt 14-tägig und wird telefonisch oder schriftlich eingeleitet. Ab der 3. Mahnung ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

§ 4 Fernleihe

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| (1) Für Medien je Exemplar | 2,50 € |
| (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. | |

§ 5 Beschädigung und Verlust von Medien

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung oder Verlust nach dem Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungswert. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Samtgemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Beschädigung oder den Verlust von Medien wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Gebührensschuldner/in der Gebühren gemäß § 1 bis § 5 ist die Benutzerin oder der Benutzer aller Einrichtungen der Samtgemeindebücherei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Bodenwerder, 24. März 2022

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Sebastian Rode